

den faschistischen Industriellen sozial verbundene Personen mit wirkten, führte dazu, daß gerade die nominellen Mitglieder der NSDAP und anderer nazistischer Organisationen am härtesten getroffen wurden, während z. B. der Bankier Schröder nur 1500 M Geldstrafe erhielt.

Weiter ergingen in den Ländern der früheren sowjetischen Besatzungszone ergänzende Bestimmungen über die Bestrafung anderer faschistischer Verbrechen, z. B. in Sachsen die Verordnung über die Verantwortlichkeit wegen der Durchführung von Zwangssterilisationen vom 5. Dezember 1946.

In dieser Zeit erwies sich das Strafrecht als eine scharfe Waffe bei der Überwindung der Beste des Faschismus und Militarismus. Es half, die antifaschistischen Grundlagen der neuen Ordnung zu festigen.

c) Das Strafrecht unterstützte in der ersten Nachkriegszeit das Bemühen der aufbauwilligen Kräfte, Ordnung herzustellen, den Wiederaufbau der materiellen Existenzgrundlagen, der vom faschistischen Krieg zerstörten Industrie und der von ihm schwer betroffenen Landwirtschaft, und die materielle Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Es unterdrückte verbrecherische Handlungen solcher Elemente, die auf Kosten der aufbauwilligen Kräfte ihre materielle Not durch Diebstähle und andere Eigentumsverbrechen zu überwinden oder Profit aus der allgemeinen Notlage durch Schwarzmarktgeschäfte, Schiebung und Spekulationen zu ziehen suchten. Die Strafjustiz erfüllte eine wichtige Aufgabe, indem sie einen Kampf gegen die gesellschaftlichen Auflösungserscheinungen der ersten Nachkriegszeit, gegen die im faschistischen Baubkrieg entstandene Mentalität des „Organisierens“, gegen die kapitalistische Mentalität des Bereicherns auf Kosten der Bevölkerung, gegen die kleinbürgerlichen Tendenzen des Bechts nihilismus und der Disziplinlosigkeit führte. Sie half, die zum Wiederaufbau erforderliche staatliche und gesellschaftliche Disziplin, die Achtung vor den Bechten der Bürger und ihrem Eigentum herzustellen.

Die Gerichte mußten sich in ihrer strafenden Tätigkeit zunächst mit den brennendsten Tagesfragen, mit der Sicherung der materiellen Existenz des Volkes beschäftigen. In den Ländern ergingen Verordnungen und Gesetze zum Schutze der Ernte. So wurde im Lande Sachsen am 21. Juli 1945 eine Verordnung zum Schutze der Ernte erlassen, nach der Verbrechen an der Ernte mit hohen Freiheitsstrafen, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft werden konnten. In der Präambel dieser Verordnung hieß es : „Die schwierige Ernährungslage erfordert, daß alles getan wird, um eine ordnungsmäßige Einbringung der Ernte zu gewähr-